

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. Juli 1918.

Inhalt.

Gesetz: die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend; die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Schlachtpferden und Wildfleisch betreffend; die Bekämpfung der Fliegenplage betreffend; den Verkehr mit Erbsämlingen und daraus gewonnenen Produkten betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. Juli 1918.)

Die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Nach § 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird folgende Bestimmung eingefügt:

Meldepflicht zum Wohnungsnachweis.

§ 117.

An Geld bis zu 20 M wird bestraft, wer in Gemeinden, in welchen ein öffentlicher unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet ist, den ortspolizeilichen Vorschriften über das Anmelden von Wohnungen, die zu vermieten oder nicht mehr zu vermieten sind, zuwiderhandelt. Die Anmeldung kann nur für solche Wohnungen verlangt werden, die außer der Küche nicht mehr als 4 Wohnräume enthalten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Juli 1918.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. R. Müller.